

Grundprobleme des Staatshaftungsrechts

§ 3 Verfahrensrechtliche Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbesondere deutsches und europäisches
Verwaltungsrecht



§ 3 **Verfahrensrechtliche Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen**

Ausgangsfrage:

Ein Geschädigter geht davon aus, dass ihm gegenüber einem Hoheitsträger

- ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG,
- einen polizei- oder ordnungsrechtlichen Entschädigungsanspruch,
- ein Staatshaftungsanspruch nach dem [Staatshaftungsgesetz DDR i.d.F. des Ersten Brandenburgischen Rechtsbereinigungsgesetz vom 3. September 1997 \(GVBl.I, 104\)](#),
- ein Entschädigungsanspruch nach dem [Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen](#) oder eine Enteignungsentschädigung,
- ein Anspruch auf Folgenbeseitigung und Unterlassung rechtswidrigen hoheitlichen Handelns,
- ein Schadensersatzanspruch nach § 7 Abs. 1 StVG oder § 831 BGB

zusteht.

An wen muss er sich wenden, um den behaupteten Anspruch durchzusetzen und eine Klärung seiner Tatbestandsvoraussetzungen zu erreichen?

A) Allgemeine Regelungen zur (gerichtlichen) Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen

§ 13 GVG. Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, **für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten** begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§ 3 EGZPO (1) Die Zivilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

§ 4 EGZPO. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grund, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

A) Allgemeine Regelungen zur (gerichtlichen) Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen

§ 71 GVG. (1) Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

(2) Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig

1. für die Ansprüche, die auf Grund der Beamtenetze gegen den Fiskus erhoben werden;
- 2. für die Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;**
3. und 4. [...]

(3) Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sowie Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

(4) [...].

A) Allgemeine Regelungen zur (gerichtlichen) Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen

Art. 14 GG

(1) und (2) [...]

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. **Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.**

A) Allgemeine Regelungen zur (gerichtlichen) Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen

§ 40 VwGO

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

(2) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für **Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen**, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben; dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts sowie über den Rechtsweg bei Ausgleich von Vermögensnachteilen wegen Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte bleiben unberührt.

A) Allgemeine Regelungen zur (gerichtlichen) Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen

StHG v. 1981

§ 18 Rechtsweg für Staatshaftungsstreitigkeiten

(1) Für Streitigkeiten über Geldersatz nach den §§ 2, 9 und 14 Abs. 3 ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

(2) Für Streitigkeiten über Folgenbeseitigung nach § 3 ist der Rechtsweg zu dem Gerichtszweig gegeben, in dem über die Rechtmäßigkeit der die Staatshaftung begründenden Ausübung öffentlicher Gewalt zu entscheiden ist. Für Streitigkeiten dieser Art wegen Ausübung rechtsprechender Gewalt ist der Rechtsweg zu dem Gerichtszweig gegeben, dem das Gericht angehört oder den es bildet.

§ 19 Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

(1) Soweit für Staatshaftungsstreitigkeiten der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Über die Staatshaftungsstreitigkeiten entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Behörde oder Stelle liegt, aus deren Verhalten Ansprüche auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung hergeleitet werden.

(2) und (3) [...].

A) Allgemeine Regelungen zur (gerichtlichen) Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen

StHG v. 1981

§ 20 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen

(1) Soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, werden auf Staatshaftungstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten die Zivilprozeßordnung und vor den Gerichten für Arbeitssachen das Arbeitsgerichtsgesetz angewandt. Die Gerichte für Arbeitssachen entscheiden im Urteilsverfahren.

(2) [...].

(3) **Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.** Es kann die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind. Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

(4) Soweit der Vollzug einer rechtswidrigen Maßnahme rückgängig zu machen ist oder soweit sonst die Folgen rechtswidriger Ausübung öffentlicher Gewalt zu beseitigen sind, ist im Urteil auszusprechen, daß und wie die Folgen zu beseitigen sind.

B) Regelungen für die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

Begründet Entschädigungsansprüche für Schäden,

- die durch ein später aufgehobenes rechtskräftiges Strafurteil entstanden sind (§ 1 StrEG),
- die durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme entstehen, soweit der Betroffene freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt,
- in bestimmten „Billigkeitsfällen“ (§ 3, § 4 StrEG).

B) Regelungen für die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

§ 8 Entscheidung des Strafgerichts. (1) Über die Verpflichtung zur Entschädigung entscheidet das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluß, der das Verfahren abschließt. Ist die Entscheidung in der Hauptverhandlung nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung der Beteiligten außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß.

(2) und (3) [...].

§ 9 Verfahren nach Einstellung durch die Staatsanwaltschaft. (1) Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, so entscheidet das Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft über die Entschädigungspflicht. [...]. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Beschuldigten. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens zu stellen. In der Mitteilung ist der Beschuldigte über sein Antragsrecht, die Frist und das zuständige Gericht zu belehren. Die Vorschriften der §§ 44 bis 46 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) und (3) [...]

B) Regelungen für die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

§ 10 Anmeldung des Anspruchs, Frist. (1) Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt, so ist der Anspruch auf Entschädigung innerhalb von sechs Monaten bei der Staatsanwaltschaft geltend zu machen, welche die Ermittlungen im ersten Rechtszug zuletzt geführt hat. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte es schuldhaft versäumt hat, ihn innerhalb der Frist zu stellen. Die Staatsanwaltschaft hat den Berechtigten über sein Antragsrecht und die Frist zu belehren. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Belehrung.

(2) Über den Antrag entscheidet die Landesjustizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

§ 12 Ausschluß der Geltendmachung der Entschädigung. Der Anspruch auf Entschädigung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Tages, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt ist, ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Antrag nach § 10 Abs. 1 gestellt worden ist.

B) Regelungen für die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

§ 13 Rechtsweg, Beschränkung der Übertragbarkeit. (1) Gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch ist der Rechtsweg gegeben. Die Klage ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar

B) Regelungen für die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen

Regelungen der Enteignungsgesetze des Bundes und der Länder

- Enteignungsverfahren wird als Verwaltungsverfahren auf Antrag des Enteignungsbegünstigten vor einer speziellen Behörde gerichtsähnlich durchgeführt (oft als förmliches Verfahren i.S.d. §§ 63 ff. VwVfG).
- Gegenstand des Enteignungsverfahrens ist sowohl die Enteignung als solche als auch die Höhe der zu leistenden Entschädigungen
- Rechtsschutz gegen Enteignungsbeschluss ist dann vor den ordentlichen Gerichten (innerhalb bestimmter Fristen) gegeben
- Beispiel: §§ 104 ff. BauGB

hierzu z. B. *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 27 Rn. 79 ff.

C) Gesetz über die Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik i.d.F. des Einigungsvertrages

§ 5. Zuständigkeit der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen. (1)

Der Schadensersatz ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung zu beantragen, durch deren Mitarbeiter oder Beauftragten der Schaden verursacht wurde.

(2) Wird der Schadensersatzantrag bei einem anderen staatlichen Organ oder einer anderen staatlichen Einrichtung gestellt, so hat dieses staatliche Organ oder diese staatliche Einrichtung den Antrag unverzüglich an das zuständige staatliche Organ oder die zuständige staatliche Einrichtung weiterzuleiten und den Antragsteller hiervon zu unterrichten.

(3) Der Leiter des nach Abs. 1 zuständigen staatlichen Organs oder der zuständigen staatlichen Einrichtung hat über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches zu entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Leiters eines übergeordneten Organs für diese Entscheidung festgelegt ist. Über den Antrag soll innerhalb eines Monats nach seinem Eingang entschieden werden. Kann die Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, sind diese in den Akten zu vermerken; dem Bürger ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Erforderlichenfalls ist sie dem Bürger mündlich bekanntzugeben und zu erläutern.

C) Gesetz über die Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik i.d.F. des Einigungsvertrages

§ 6. Beschwerde. (1) Gegen die Entscheidung über den Schadensersatzantrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Wird der Beschwerde von dem Leiter dieses staatlichen Organs oder dieser staatlichen Einrichtung nicht abgeholfen, hat er sie innerhalb einer Woche dem Leiter des übergeordneten staatlichen Organs oder der übergeordneten staatlichen Einrichtung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6a. Zulässigkeit des Gerichtsweges. Gegen die Entscheidung über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches (§ 5 Abs. 3) steht natürlichen und juristischen Personen, nachdem über ihre Beschwerde entschieden worden ist, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bezirk das Organ seinen Sitz hat, aus dessen Verhalten der Anspruch hergeleitet wird

C) Gesetz über die Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik i.d.F. des Einigungsvertrages

- *Brandenburg*: Staatshaftungsgesetz DDR i.d.F. des Ersten Brandenburgischen Rechtsbereinigungsgesetz vom 3. September 1997 (GVBl.I, 104): Beibehaltung des § 5, Aufhebung des § 6, Anpassung des § 6a (Landgericht statt Kreisgericht)
- *Sachsen-Anhalt*: Umwandlung in Gesetz zur Regelung von Entschädigungsansprüchen im Land Sachsen-Anhalt: Aufhebung von § 5, und § 6, Anpassung des § 6a (Landgericht statt Kreisgericht)
- *Thüringen*: Staatshaftungsgesetz der DDR i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. 1998, 336): Aufhebung von § 5 und § 6, Anpassung des § 6a.
- Vorher: Verfahren nach § 5 StHG als Verwaltungsverfahren i.S. der §§ 9 ff. VwVfG; aus Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ergibt sich jedoch Fehlen einer Anfechtungsfrist (*Lässig*, LKV 1999, 81, 83 f.; *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 589 f.).

D) **Verwaltungsverfahrenrechtliche Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen**

- *Frage 1:* Steht Art. 34 Satz 3 GG einer Regelung entgegen, nach der ein Amtshaftungsanspruch zunächst in einem Verwaltungsverfahren nach §§ 9 ff. VwVfG durchzusetzen ist?

so für Regressanspruch: BVerwGE 18, 283, 288:

„Nachdem ein umfassender verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz geschaffen war, hat das Bundesbeamtengesetz folgerichtig [...] für alle Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis den Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Damit entfiel auch die aus der Natur des Klagezwanges vor den ordentlichen Gerichten sich ergebende Sperre, die einer verbindlichen Regelung der Rechtsbeziehungen vermögensrechtlicher Art durch den Dienstherrn entgegenstand. **Wo die Verfassung auch heute noch eine solche Sperre bestehen läßt – wie im Art. 34 Satz 3 GG – ist allerdings die Regelung durch Verwaltungsakt ausgeschlossen.**“

D) **Verwaltungsverfahrenrechtliche Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen**

- *Frage 1:* Steht Art. 34 Satz 3 GG einer Regelung entgegen, nach der ein Amtshaftungsanspruch zunächst in einem Verwaltungsverfahren nach §§ 9 ff. VwVfG durchzusetzen ist?

RG, III 373/20 v. 29.4.1921 = RGZ 102, 166, 169 f.

„[Art. 131 Abs. 1 S. 3 WRV] bedeutet, daß der ordentliche Rechtsweg von Reichsverfassungsrechts wegen nunmehr hiermit offen steht [...] und zwar schlechthin, nämlich derart, daß durch die ‚nähere Regelung‘ nach Abs. 2 nicht ausgeschlossen werden darf. Er bedeutet [...], daß die gegenwärtig durch die Verfassung gegründete Staatsverantwortlichkeit vor dem ordentlichen Richter ausgetragen werden muß, also durch die spätere ‚nähere Regelung‘ nicht einer Verwaltungsstelle oder einem Verwaltungsgericht überwiesen werden darf. [...]. Nur wäre es kein Ausschluß des Rechtswegs, wenn etwa die Beschreitung des Rechtswegs an die Voraussetzung eines Vorbescheids geknüpft werden wollte.“

D) **Verwaltungsverfahrenrechtliche Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen**

- *Frage 1:* Steht Art. 34 Satz 3 GG einer Regelung entgegen, nach der ein Amtshaftungsanspruch zunächst in einem Verwaltungsverfahren nach §§ 9 ff. VwVfG durchzusetzen ist?

Aber:

- RG, III 91/21 v. 30.9.1921 = RGZ 102, 391, 393
- RG, III T. B. 117/22 v. 20.2.1923 = RGZ 106, 34, 36 ff.

Unvereinbar mit Art. 131 Abs. 1 S. 3 WRV wäre, den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten davon abhängig zu machen, dass die für rechtswidrig erachtete Verfügung zuvor im Verwaltungsrechtsweg aufgehoben worden ist (prozessual wirkender Vorrang des Primärrechtsschutzes auf dem Verwaltungsrechtsweg).

Ergibt sich daraus ein generelles Verbot, den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten als fristgebundene Klage auszugestalten?

D) **Verwaltungsverfahrenrechtliche Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen**

- *Frage 2:* Bedeutet die Unanwendbarkeit der §§ 9 ff. VwVfG ein Verzicht auf jegliches Verwaltungsverfahren mit Amtsermittlung
 - Verwaltungsverfahrensrecht befasst sich mit der Frage, wie die Verwaltung die Informationen gewinnt und aufarbeitet, die sie benötigt, um auf rationale Weise Entscheidungen zu treffen und zu handeln (*E. Schmidt-Aßmann*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle [Hrsg.], Grundlagen des Verwaltungsrechts II, 2. Aufl. 2012, § 27 Rn. 1)
 - VwVfG regeln schließen Existenz ungeschriebener verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen jenseits von VwVfG, AO, SGB nicht aus: Kein Gesetzesvorbehalt für die Begründung von Verfahrensrechten gegenüber der Verwaltung!

[Stelkens, in: Hill u. a. \(Hrsg.\), 35 Jahre Verwaltungsverfahrensgesetz, 2011, S. 271, 290 ff.](#); speziell zu Verwaltungsverfahren vor gerichtlicher Anspruchsdurchsetzung: *Stelkens*, Verwaltungsprivatrecht, 2005, S. 1015 ff., 1078 ff.

„30. Der seiner Natur nach öffentlich-rechtliche Anspruch auf Akteneinsicht in § 29 VwVfG - wie auch ein etwaiger, unmittelbar aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG folgender Anspruch auf Akteneinsicht - ist in Anwendung von § 40 Abs. 1 VwGO vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Diese sind aber durch die Regelung des § 44a Satz 1 VwGO an einer isolierten Prüfung gehindert. Somit können die genannten Ansprüche auf Akteneinsicht verwaltungsgerichtlich nur durchgesetzt werden, wenn ein Hauptsacheverfahren betreffend die Sachentscheidung (hier: Schadensersatz) vor dem Verwaltungsgericht anhängig gemacht wird.

31. Amtshaftungsansprüche sind demgegenüber [nach] Art. 34 Satz 3 GG von vorneherein auf eine Durchsetzung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und - vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung - damit auf die Mittel angewiesen, die die [ZPO] zur Verfügung stellt. Auch diese sieht die Möglichkeit der Herbeiziehung von Akten vor, jedoch nach den Regelungen der [ZPO]. Dort gilt zwar der Beibringungsgrundsatz, wonach der Kläger den Prozessstoff und die Beweismittel im Grundsatz selbst beschaffen muss. Allerdings treffen auch im Zivilprozess die Parteien Mitwirkungs- und Wahrheitspflichten (§ 138 Abs. 1 ZPO). Das Gericht unterliegt zudem der Aufklärungspflicht im Rahmen des § 139 ZPO[...]. Im Übrigen kennt auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Amtshaftungsprozessen betreffend beamtenrechtliche Beförderungsverfahren Regelungen zu Beweiserleichterungen im Falle der Nichterweislichkeit der Kausalität zwischen der Amtspflichtverletzung und der Schädigung [...].

D) **Verwaltungsverfahrenrechtliche Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen**

- *Frage 2:* Bedeutet die Unanwendbarkeit der §§ 9 ff. VwVfG ein Verzicht auf jegliches Verwaltungsverfahren mit Amtsermittlung?
- [OVG Münster, 21 E 349/02 v. 8.5.2002](#) = NWVBl.2003, 23 ff. und [OVG Münster, 21 B 589/02 v. 19.6.2002](#) = NVwZ-RR 2003, 800 ff.: Anspruch auf Akteneinsicht auf Grundlage des IFG NRW zulässig auch zur Vorbereitung eines Amtshaftungsanspruchs (ablehnend *Franßen*, NWVBl. 2003, 252 ff.)
 - [BSG, B 8 KN 1/02 v. 12.11.2003, Abs. 15](#) = BSGE 91, 269, 272 : Erfüllung von Staatshaftungsansprüchen als Gegenstand von Rechtsaufsichtsmaßnahmen (offengelassen)
 - Allgemein hierzu [Stelkens, DÖV 2006, 770, 778 f.](#)
- Staatshaftung ist gebundene Leistungsverwaltung – Anspruchserfüllung ist nicht privatautonome Entscheidung der Behörde – Notwendigkeit eines „Staatshaftungsschutzes durch Verfahren“.

D) **Verwaltungsverfahrenrechtliche Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen**

- *Frage 2:* Bedeutet die Unanwendbarkeit der §§ 9 ff. VwVfG ein Verzicht auf jegliches Verwaltungsverfahren mit Amtsermittlung?
 - Siehe hierzu auch §§ 26 ff. des Referentenentwurfs zur Reform des Staatshaftungsrecht, 1976 über das Abhilfeverfahren (hierzu *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 748 f.)
 - Dort Ausgestaltung der Anspruchsdurchsetzung wie in einem Vorverfahren zur Entlastung der Gerichte; ausdrücklich Betonung einer gütlichen Einigung auch durch Abschluss von (öffentlich-rechtlichen) Vergleichsverträgen.

E) Prozessuale Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen

- *Frage 3*: Gibt es ein „Verwaltungsprozessrecht“ für die Durchsetzung der in § 40 Abs. 2 VwGO genannten Ansprüche?
 - In diese Richtung *Scholz*, Verwaltungsprozessrecht, 2003, S. 183 ff. und *Scholz*, NVwZ 2015, 1111 ff.
 - krit. Bespr. *Stelkens*, Die Verwaltung 48 (2015), S. 299 ff.